

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nr. 5a BBPIG

**(Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar, Bestandteil Land-
kreis Börde - Isar)**

Abschnitt C1

Münchenreuth bis Marktredwitz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	6
2.2	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	7
2.3	Karten und Pläne	9
2.4	Planänderungen.....	10
2.5	Datengrundlagen.....	10
3	Erläuterungsbericht.....	10
4	Lagepläne.....	11
5	Rechtserwerbsverzeichnis	11
6	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) 11	
6.1	Allgemeines methodisches Vorgehen	11
6.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
6.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
6.4	Schutzgut Fläche	14
6.5	Schutzgut Boden.....	15
6.6	Schutzgut Wasser	15
6.7	Schutzgüter Klima und Luft	15
6.8	Schutzgut Landschaft.....	16
6.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	16
6.10	Wechselwirkungen	16
6.11	Alternativenprüfung nach dem UVPG.....	16
7	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten.....	17
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept	17
7.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen.....	18
7.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	19
7.4	Kartierkonzept.....	19
7.5	Wasserrechtliche Planunterlagen.....	20
7.5.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	21
7.5.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	22
7.5.3	Öffentliche Wasserversorgung	23
7.5.4	Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.....	23
7.6	Immissionsschutzrechtliche Betrachtung.....	24
7.7	Bodenschutzkonzept.....	26

7.8	Unterlage zur Bodendenkmalpflege	26
7.9	Sonstige Unterlagen und Anträge	26
7.10	Konzepte.....	27
8	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	27
8.1	Belange der Raumordnung	27
8.2	Belange der kommunalen Bauleitplanung	28
8.3	Belange der Land- und Fischereiwirtschaft.....	28
8.4	Belange der Forstwirtschaft.....	28
8.5	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	29
8.6	Ordnungsrechtliche Belange	29
8.7	Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus	29
8.8	Andere behördliche Verfahren.....	30
8.9	Belange der Bundeswehr	30
8.10	Belange der Gewerbeausübung.....	30
8.11	Weitere Belange.....	30
9	Alternativenvergleich.....	30

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5a der Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG; (im Weiteren: Vorhaben Nr. 5a BBPIG)), Bestandteil Landkreis Börde - Isar, für den Abschnitt C1 (Münchenreuth bis Marktredwitz). Dieser Untersuchungsrahmen ergänzt den bereits am 10.07.2020 für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt C1, festgelegten Untersuchungsrahmen inhaltlich.

Der Vorhabenträger hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2021 für den Abschnitt C1 eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für den Abschnitt C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a beantragt. Für den Bestandteil Landkreis Börde bis Isar des Vorhabens Nr. 5a ist eine gemeinsame Trassenführung mit dem Vorhaben Nr. 5 vorgesehen, dessen ursprüngliche gesetzliche H-Kennzeichnung (energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre) der Gesetzgeber aufgrund der Aufnahme des Vorhabens Nr. 5a in das BBPIG hat entfallen lassen. Die in diesem Dokument getroffenen Festlegungen für das Vorhaben Nr. 5a entsprechen daher überwiegend den bereits für das Vorhaben Nr. 5 am 10.07.2020 getroffenen Festlegungen und gehen z.B. hinsichtlich der Festlegung von weiteren vom Vorhabenträger zu untersuchenden Alternativen sogar darüber hinaus.

Die Bundesnetzagentur hat in diesem Abschnitt das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Gemäß § 18 Absatz 3a Satz 1 NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 Satz 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 BBPIG zu beachten. Das heißt für das Vorhaben Nr. 5a, dass der Trassenkorridor, der in der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde, zu beachten ist. Gemäß § 18 Absatz 3a Satz 2 NABEG ist insoweit eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unzulässig wären oder gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des BNatSchG verstoßen würden.

Für das neu im BBPIG aufgenommene Vorhaben Nr. 5a war gemäß § 20 NABEG zunächst eine Antragskonferenz durchzuführen auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen erlässt.

Die öffentliche Antragskonferenz nach § 20 NABEG war Mitte Juni 2021 vorgesehen. Dieser Präsenztermin konnte aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Daher hat die Bundesnetzagentur entschieden, die nach § 20 NABEG vorgesehene Antragskonferenz als schriftliches Verfahren nach § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durchzuführen. Mit Schreiben vom 28.05.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen hierüber informiert und um Übersendung von Stellungnahmen bis zum 02.07.2021 ersucht. Die Öffentlichkeit wurde am 29.05.2021 mittels Bekanntmachung in den lokalen Tageszeitungen hierüber unterrichtet.

Die Bundesnetzagentur hat damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG im Zeitraum vom 29.05.2021 bis zum 02.07.2021 und auf der Basis des am 14.05.2021 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorhabenträger hat im o.g. Antrag einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung zu verwenden sind sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Bei dem Vorhaben Nr. 5a BBPIG handelt es sich um ein Gesamtvorhaben von etwa 758 km Länge, welches in mehrere Abschnitte unterteilt ist. Der Vorhabenträger hat daher bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG in diesem Abschnitt C1 einen Koppelpunkt zur Fortführung der Leitung in den angrenzenden Abschnitten B sowie C2 vorzusehen. Soweit die Vorhabenträgerschaft in dem angrenzenden Abschnitt wechselt, ist der Koppelpunkt mit dem verantwortlichen Vorhabenträger abzustimmen.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass der Vorhabenträger die Maßgaben und Hinweise der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 vom 18.12.2019 aufgrund des Antrags auf einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG sowie der Wirkung des § 18 Abs. 3a NABEG auch für das Vorhaben Nr. 5a, Abschnitt C1 beachtet. Gleiches gilt für bereits in der Entscheidung zur Bundesfachplanung sowie in den Stellungnahmen enthaltene Hinweise für die Planfeststellung.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen. Anträge etc., die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z.B. §§ 8 ff. WHG), sind als solche kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z.B. nach § 19 Absatz 3 WHG) herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten.

Soweit in den einzelnen Unterlagen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen etc. abgeleitet oder den Betrachtungen zugrunde gelegt werden, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen, ist dies deutlich darzustellen. In diesem Fall ist ortskonkret herauszustellen, welche der Maßnahmen vollumfänglich, teilweise oder nicht in den Maßnahmeblätter des LBP enthalten sind. Für diejenigen Maßnahmen, für die das nicht oder nur teilweise der Fall ist, wird empfohlen, diese analog der Maßnahmeblätter des LBP (aber nicht als solche bezeichnet) aufzubereiten.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Unterlagen nach § 21 NABEG können gemeinsam mit Vorhaben 5 erstellt werden. Dabei sind - z.B. durch entsprechende Kennzeichnung und getrennte Quantifizierung - die folgenden Fälle zu differenzieren:

- a) beide Vorhaben
- b) nur Vorhaben 5
- c) nur Vorhaben 5a.

Durch das Zutreten von Vorhaben 5a zu Vorhaben 5 sind Kumulationswirkungen zu berücksichtigen.

Dies hat mindestens hinsichtlich der im Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 in Kap. 3 dargestellten "Maßnahmen" zu erfolgen, die im Folgenden – in Abgrenzung zu Maßnahmen i. S. von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichmaßnahmen – als Handlung bezeichnet werden. Die Zuordnung aller Handlungen und daraus resultierenden Wirkfaktoren zu den Bauphasen (vgl. Kap. 3 im Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021) ist mit der Bundesnetzagentur vor Erstellung der Unterlagen abzustimmen. Klarstellend zu den Darstellungen in Kap. 3 des Antrags sind dabei alle beantragten Handlungen zu betrachten. Dies betrifft u. a. auch die Baufeldfreimachung, Herstellung von Baustraßen und Arbeitsstreifen, Herstellung BE-Flächen, Lokale Wasserhaltung, lokale Aufbereitung von Bettungsmaterial, Herstellung HDD-Bohrungen, Anlegen von Muffengruben, Wiederverfüllen Muffengruben.

Soweit getrennte Unterlagen erstellt werden, sind darin auch jeweils die Wirkungen des anderen Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kumulationswirkungen sind auch innerhalb des Vorhabens 5a zu berücksichtigen, soweit sie durch die zweimalige Inanspruchnahme von Teilflächen zu erwarten sind.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit die beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Darüber hinaus ist das Kartenmaterial in gedruckter Version zur Verfügung zu stellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse sowie die hierzu in Kapitel 5.2 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss als weiter in Frage kommenden Alternativen bezeichneten. Diese kommen ernsthaft in Betracht und sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln. Zusätzlich zu den im Antrag des Vorhabenträgers als weiter in Frage kommend bezeichneten Alternativen sind die im Folgenden ausgeführten Alternativen 1) bis 5) zu prüfen. Darüber hinaus wurden die im Folgenden aufgeführten Alternativen 6) bis 12) im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von Stellungnahmen als weitere alternative Verläufe vorgetragen. Daher sind folgende zusätzlich als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu untersuchen:

1. Die bereits in Kap. 5.2.2 geprüfte Alternative 2-3 in der Gemarkung Trogen, die anders als durch den Vorhabenträger vorgeschlagen weiter zu untersuchen ist.

2. Ein alternativer Trassenverlauf in der Gemarkung Münchenreuth: Diese beginnt kurz nach der Abschnittsgrenze im dortigen Vorranggebiet Windenergie ca. bei km C1_001/0,2 und verläuft westlich des Trassenvorschlags nahezu direkt nach Süden bis sie bei dem Wäldchen in Richtung Süd-Süd-Ost abschwengt. Sie endet geradlinig am Trassenvorschlag ca. bei km C1_001/1,5 Kurz vor der Straße HO 1 zwischen Obertiefendorf und Münchenreuth.
3. Ein alternativer Trassenverlauf in den Gemeinden Regnitzlosau und Rehau: Diese beginnt bei der Straße HO 42 in der Gemarkung Vierschau ca. bei km C1_004/0,0 und verläuft zunächst entlang der im Kap. 5.2.5 geprüften Alternative über die Regnitz, verbleibt aber insbesondere bei der Gemarkung Draisendorf bis zur Gemarkung Kühschwitz am östlichen Trassenkorridorrand. Sie schließt dort an die im Kap. 5.2.6 geprüften Alternative an und endet ca. bei km C1_004/3,5 auf dem Gebiet der Gemarkung Kühschwitz am Trassenvorschlag.
4. Ein alternativer Trassenverlauf in der Gemeinde Kirchenlamitz, Gemarkung Niederlamitz, der ausgehend vom Trassenvorschlags ca. bei km 004/15,2 die Straße WUN5 (Martinlamitzer Straße) westlich des Waldes quert und unter Meidung des geschützten Biotops südwestlich des Waldes vor Querung des Sandlohbachs ca. bei km 004/16,5 am Trassenvorschlag endet.
5. Ein alternativer Trassenverlauf, der ausgehend von der bestehenden Alternative in der Gemarkung Neudes ca. ab km 004/26,6 in Bündelung mit der Staatstraße 2176 u.a. durch die Gemarkung Höchstädt im Fichtelgebirge verläuft, bis sie in der Gemarkung Thiersheim an den Trassenvorschlag ca. bei km 004/30,5 anschließt. Der mögliche frühere Anschluss an die bestehende Kap. 5.2.10 geprüfte Alternative ca. bei km 004/29,5 in der Gemarkung Bernstein sowie, ausgehend von der Vorschlagstrasse, ein möglicher früherer Übergang an die St 2176 zwischen km 004/27,5 und 004/28 sind hierbei ergänzend zu berücksichtigen.

sowie

6. Ein alternativer Verlauf, der u.a. in der Gemarkung Münchenreuth ab ca. km 001/3,3 östlich des Trassenvorschlags verläuft und bei ca. km 001/4,8 wieder auf diesen trifft und ab dort, westlich des Trassenvorschlags, in direkter Linie bis zur Querung der BAB A72 führt.
7. Ein alternativer Verlauf, der auf dem Gebiet der Stadt Rehau, Gemarkung Wurlitz, zwischen ca. km 004/5,5 und km 004/6,5 die Bündelung mit dem nordwestlich des Trassenvorschlags vorlaufenden Weg aufgreift.
8. Ein alternativer Verlauf im Bereich der Waldquerung südlich der Gemeinde Martinlamitz ab ca. km 004/11,5 in Richtung Süden bis ca. km 004/13,5, der sich in westlicher Bündelung an der Bestandsleitung orientiert.
9. Ein alternativer Verlauf in der Gemarkung Niederlamitz bei ca. km 004/16, der ausgehend vom Trassenvorschlag südöstlich einen direkteren Verlauf aufgreift und bei km 004/17 wieder auf den Trassenvorschlag trifft.
10. Ein alternativer Verlauf, der sich in den Waldgebieten östlich von Hohenbuch ab ca. km 004/19 bis km 004/20 sowie östlich von Marktleuthen ca. zwischen km 004/22 bis 004/23 südlich der vorhandenen Heideflächen orientiert.
11. Ein alternativer Verlauf, der in der Gemarkung Schwarzenhammer ab ca. km 004/23,5 westlich des Trassenvorschlags die Bündelung mit der 380kV-Leitung aufnimmt und zwischen km 004/24 und km 004/24,5 wieder auf den Trassenvorschlag trifft.

12. Ein alternativer Verlauf, der zwischen km 004/30,5 und 004/31,5 in der Gemeinde Thiersheim eine westliche Bündelung mit der Bestandsleitung vorsieht.

In Bereichen, in denen die BAB 93 im Trassenkorridor in Richtung des Vorhabens verläuft, ist im Rahmen der Feintrassierung unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen sowie der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange eine Trassierung in möglichst enger Bündelung mit dem Straßenkörper der Autobahn zu wählen.

Der Vorhabenträger legt in den Unterlagen gem. § 21 NABEG eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse vor. In den Fällen, in denen in der Bundesfachplanung die „standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise“ zugrunde gelegt worden ist, ist diese in der Planfeststellung in der Regel ebenfalls zugrunde zu legen. Bei Querungen, bei denen von dieser Regel abgewichen werden soll, ist die geschlossene Bauweise jeweils als technische Alternative zu untersuchen.

Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind darüber hinaus die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 14.05.2021 genannten Lichtwellenleiter-Stationen (vgl. Kap. 2.2.4.2 des Antrags). Die Suche möglicher Standorte sollte anhand von technischen Parametern, zu entwickelnden Positiv- und / oder Negativkriterien sowie der räumlichen Situation vorgenommen werden. In einem weiteren Schritt sollte die Bewertung der so identifizierten Standorte erfolgen.

Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist weiterhin, ob ein mit Vorhaben 5 zeitgleicher Kabelzug möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein bzw. nicht beantragt werden, sind die wesentlichen Gründe der getroffenen Wahl auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen darzustellen. Des Weiteren ist im Fall eines zeitversetzten Kabelzugs darzulegen, ob die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen der Bauphase II mit denen der Bauphase I (gem. Kap. 3 im Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021) identisch sind. Ist dies nicht der Fall, sind die wesentlichen Gründe der getroffenen Wahl auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen darzustellen.

Sofern im weiteren Verfahrenfortgang (räumliche oder technische) Alternativen aufkommen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Plankopf (u.a. insb. Maßstab, Projektion),
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartografische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die

„Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: September 2020) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - zu prüfen, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

2.4 Planänderungen

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.5 Datengrundlagen

Grundsätzlich sind alle Informationen zu ermitteln, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zugrundeliegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Es ist auch der in Aufstellung befindliche Raumordnungsplan Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte

der nachfolgenden Unterlagen / Gutachten / Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4 Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen in Kapitel 7.1 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5 Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

6 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem UVP-Bericht zu dokumentieren. Der UVP-Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG enthalten.

6.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die im Vorschlag der Vorhabenträger aufgeführte methodische Vorgehensweise (vgl. Kap. 4.1.1, S. 137 ff. Vorschlag Untersuchungsrahmen) ist anzuwenden.

Abweichend bzw. klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.1.1 wird festgestellt:

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Planfeststellung maßgeblich sind, sowie zusätzlich nach diesem Untersuchungsrahmen (§16 Abs. 4 UVPG). Ferner müssen die Angaben des UVP-Berichts den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen und der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze ermöglichen und Dritten die Beurteilung

ihrer Umweltbetroffenheit ermöglichen (§ 16 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 UVPG). Der Bewertungsvorschlag innerhalb des UVP-Berichtes ist dabei so klar wie möglich von der prognostischen Beschreibung der Umweltauswirkungen zu trennen.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können.

Klarstellend zu den Ausführungen muss eine Berücksichtigung künftig zu erwartenden Veränderungen insbesondere dann erfolgen, wenn die Ermittlung oder Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hierdurch beeinflusst werden kann.

Alle Maßnahmen, für die von dem Vorhabenträger in der Bundesfachplanung festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann. Alle übrigen Maßnahmen, die der Vorhabenträger in der Bundesfachplanung zur Vermeidung und Verminderung angesetzt hat, sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung zu prüfen und ggf. zeitlich, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren sowie erforderlichenfalls zu ergänzen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Weiterhin sind im UVP-Bericht geeignete Monitoringmaßnahmen nach Bauphase I vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass für die Bauphase II die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden.

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 in Verbindung mit Kap. 4.1.1.1) wird festgestellt, dass insbesondere alle zur Betrachtung des zwingenden Rechts auch außerhalb des Gebiets- und Artenschutzes erforderlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade zu betrachten sind.

Außerdem sind auch Wirkfaktoren und Wirkpfade für Start- und Zielbaugruben der geschlossenen Querungen und oberirdische Anlagenbestandteile zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Relevanz einzustufen. Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers (Kap. 4.1.1.2, S. 141) wird bei zusammenwirkenden Vorhaben festgestellt, dass diese nicht zwingend die gleichen Auswirkungen haben müssen. Die Auswirkungen müssen aber auf ein oder mehrere Schutzgüter so zusammen wirken können, dass hieraus erhebliche Umweltauswirkungen entstehen.

Klarstellend zur Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. Bauablaufs wird festgelegt, dass diese soweit zu betrachten sind, als dass aufgrund

hinreichender Eintrittswahrscheinlichkeiten erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Dabei gilt der Grundsatz: Je gravierender die potenzielle Auswirkung desto eher sind auch nur gering wahrscheinliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. Bauablaufs zu betrachten.

Die Methodenwahl ist nachvollziehbar zu begründen und ihr gegenwärtiger wissenschaftlicher Standard ist darzustellen. Hierbei ist ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Satz 2 Nr. 1 UVPG die den Schutzgütern zuzuordnenden Fachgesetze maßgeblich für die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und den Bewertungsvorschlag sind. Trassierungsgrundsätze sind hierbei nur in die Ermittlung einzustellen, sofern diese die o.g. Fachgesetze abbilden. Daher sind die Methoden – soweit erforderlich – schutzgutspezifisch zu wählen bzw. anzupassen. Auch ist der Vorschlag für Schritt 1 um die Wiederherstellungsdauer / Reversibilität von Auswirkungen zu ergänzen. Im Ergebnis dieses einen Schrittes sind Umfang und Dauer der Veränderungen der beeinträchtigten Funktions- und Leistungsfähigkeit des Schutzgutes bzw. der betroffenen Schutzgutausprägung und deren Wirkungsgefüge zu ermitteln. In dem anderen Schritt ist die Schutzwürdigkeit primär anhand der fachgesetzlichen Regelungen festzustellen. Andere Bewertungshilfen (Fachkonventionen etc.) können lediglich unterstützend herbeigezogen werden. Die Anwendbarkeit der vom Vorhabenträger unterstützend genannten Methode, nach der erhebliche Umweltauswirkungen erst dann vorliegen, wenn u.a. alle Werte und Funktionen eines Schutzgutes vollständig oder dauerhaft verloren gehen, ist unter diesem Gesichtspunkt in der Regel nicht gegeben.

Klarstellend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers (Kap. 4.1.1.4) zur Abschichtung wird festgestellt, dass die Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung zwar im Planfeststellungsverfahren bei Aktualität und hinreichendem Konkretisierungsgrad herangezogen werden können. Dies macht aber eine Überprüfung gespiegelt an den materiellen Anforderungen der Planfeststellung nicht entbehrlich (Danner/Theobald/Keienburg, 103. EL Oktober 2019, NABEG § 23 Rn. 9). Insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplänen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

6.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.2).

Klarstellend bzw. ergänzend wird festgelegt, dass die zu betrachtenden Wirkfaktoren und Wirkpfade auch die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen, wie Fällungen in Bezug auf Lärm, den auch nur temporären Flächenentzug u.a. in Bezug auf siedlungsnaher Erholung und den Wirkpfad 6 (Staub) und 7 (elektrische und magnetische Felder) umfassen müssen. Insbesondere kann hier nicht auf die zum Schutzgut Menschen im Antrag (vgl. Kap. 3) getroffene Relevanzeinschätzung zurückgegriffen werden.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu ermitteln. Insbesondere sind dieselben Immissionsorte der immissionsschutzrechtlichen Planunterlagen (Immissionsprognose) sowie ggfs. weitere Immissionsorte zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) mit Blick auf die Abwägungsrelevanz anzuwenden.

Im Hinblick auf die Immissionsorte nach der 26. BImSchV ist ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers die jeweilige Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. Gebäudeteile bezogen auf den Aufenthalt von Menschen i. S. v. §§ 3, 3a der 26. BImSchV darzulegen.

Soweit für den Nachweis der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsgrenz- und -richtwerte erforderlich, können zur Klarstellung der Nutzung Begehungen bzw. Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich sein.

Die für die Zulässigkeit- und Erheblichkeitsermittlung relevanten Vorbelastungen sind zu ermitteln und zu berücksichtigen. Hierbei sind Daten der zuständigen Immissionsschutzbehörde bzw. von örtlichen Genehmigungsbehörden (bzgl. geplanter Vorhaben, sofern relevant i.S. des Prognose-Null-Falls (vgl. Kap. 4.1.1.1, S. 139 des Antrags des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021) einzubeziehen.

In Bereichen bekannter erhöhter Konzentrationen von flüchtigen Schadstoffen oder gesundheitsschädlichen Gasen in der Bodenluft ist darzulegen, ob durch Bau, Anlage oder Betrieb über die natürliche Hintergrundbelastung hinausgehende Konzentrationen freigesetzt werden, durch die erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen möglich sind. Sofern schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf gesunde Wohn- und Arbeitsräume zu besorgen sind, ist die Belastung mittels überschlägiger Prognosen darzulegen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

6.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.3, S. 145 ff.).

Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen, vor allem, wenn diese durch die Habitatrichtlinie besonders geschützt sind. Dies ist zu berücksichtigen, auch wenn diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits geprüft wurden.

Soweit sich der Schutzzweck der in Kapitel 4.1.3 des Vorschlags des Untersuchungsrahmens betrachteten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.8).

6.4 Schutzgut Fläche

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.4, S. 147 f.).

6.5 Schutzgut Boden

Dieser Belang ist entsprechend des Antrags gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.5, S.148 ff.). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Datengrundlagen zu Altlasten, auch vorhandene aktuelle Altlastenkataster der Kreisverwaltungsbehörden, sind im Rahmen der Auswirkungsprognose und der Bewertung zu berücksichtigen.

Hierbei ist insbesondere auf Bereiche mit bekannten Altlasten (z. B. Quecksilberbelastungen) einzugehen, die auch bereits im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens vorgebracht wurden. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 6.6.

Um Dopplungen zu vermeiden, können die Datengrundlagen sowie die fachlichen Ausarbeitungen zum Schutzgut Boden in einer gesonderten Fachunterlage Bodenschutz erarbeitet und dargestellt werden. In den entsprechenden Kapiteln zum Schutzgut Boden des UVP-Berichtes kann auf die Inhalte der Fachunterlage Bodenschutz verwiesen werden. Unberührt davon bleibt die Darstellung der Ergebnisse im UVP-Bericht.

6.6 Schutzgut Wasser

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.6). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Der in Kap. 4.1.6 angegebene erweiterte Untersuchungsraum kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt. Im Falle einer in Kap. 4.1.6 des Antrags genannten möglichen Mobilisation von Schadstoffen durch das Vorhaben ist der Untersuchungsraum im Hinblick auf das Grundwasser erforderlichenfalls stromaufwärts aufzuweiten.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 4.1.6.3) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkungspfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen.

6.7 Schutzgüter Klima und Luft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.7, S. 152 ff.). Der Untersuchungsraum ist hierbei so zu bestimmen, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sicher erfasst werden.

Klarstellend zum Antrag sind die Auswirkungen der durch den Klimawandel hervorgerufenen klimatischen Veränderungen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Auswirkungen auf die Anpassungskapazitäten der Schutzgüter aufgrund des Klimawandels als auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben selbst.

6.8 Schutzgut Landschaft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.8).

Abweichend von den Ausführungen in Kap. 4.1.8.1 (S. 153) ist der Untersuchungsraum bei besonders exponierten Hügeln und Hangkanten auf bis zu 1000 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe auszuweiten.

Ergänzend sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

Zu untersuchen sind insbesondere auch solche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen, deren Eignung in der Bundesfachplanung noch nicht nachgewiesen werden konnte.

6.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.9, S. 154 f.). Gemäß dem Vorschlag für den Inhalt des Untersuchungsrahmens wird eine gesonderte „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ aufgenommen (vgl. Ziffer 7.8).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse, insbesondere zu Bodendenkmalen, ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit den Denkmalschutzbehörden angeregt.

6.10 Wechselwirkungen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.10, S. 155 f.).

Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im UVP-Bericht im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.1.10, S. 155 f.). Diesbezüglich sind u.a. Auswirkungen von Veränderungen des Wasserhaushalts zu beachten, die durch Eingriffe in den Boden verursacht werden, z. B. durch Bodenarbeiten verursachte Störungen der Gewässerstrukturen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

6.11 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 unter Kapitel 4.1.1.1 (S. 137 ff.) und 4.3 (S. 211 f) bzgl. des UVP-Berichts sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

Abweichend bzw. klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.3 wird festgestellt:

Der UVP-Bericht muss keine umfassende Prüfung zu den Alternativen enthalten. Jedoch sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben. Dies hat zumindest für alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gem. Ziffer 2.2 dieses Untersuchungsrahmens zu erfolgen.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen, als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen.

7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 unter Kapitel 4.2.5 (S. 173 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

Ergänzend sind folgende Hinweise zu beachten:

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenpläne zu erstellen. Diesbezüglich wird die Bundesnetzagentur eine allgemeine Empfehlung zur Verfügung stellen.

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, der Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, ob, wie und welche Vorbelastungen in die Bestandsbewertung einbezogen werden.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenswirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Biotoptypen nach den aktuell geltenden und mit den örtlichen Behörden abgestimmten Biotop- und Bewertungsschlüsseln aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Insbesondere weisen wir auf das Vorkommen des Hochmoor-Bläulings in der Waldschneise östlich von Marktleuthen hin.

Es ist im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu prüfen, ob insbesondere in Waldbereichen hinsichtlich der Lagerung von Aushub eine Verringerung der Arbeitsstreifenbreite möglich ist. Die Regelungen zum Bodenschutz sind diesbezüglich weiterhin zu beachten.

Die für die Ermittlung, ob erheblich Eingriffe vorliegen, notwendigen Regenerationszeiten von Biotopen sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen zu begründen. Es wird verwiesen auf die „Angaben zur Regenerierbarkeit der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. 2. Fassung. Bonn-Bad Godesberg), s.a. LANA Empfehlungen (Methodik der Eingriffsregelung, Teil III)“.

Es ist darzulegen, wie die Wirksamkeit der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 zu erstellen (vgl. Kap. 4.2.1). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 sowie 4.2.1) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Abweichungen von den dort genannten Wirkreichweiten (bspw. WF 5-3 "Licht": bis zu 200 m sowie WF 5-4 "Erschütterungen / Vibrationen": bis zu 250 m) sind zu begründen.

Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holoan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 zu erstellen (vgl. Kap. 4.2.2). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 sowie 4.2.2) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Abweichungen von den dort genannten Wirkreichweiten (bspw. WF 5-3 "Licht": bis zu 200 m sowie WF 5-4 "Erschütterungen / Vibrationen": bis zu 250 m) sind zu begründen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)¹ und Garniel et al. (2010)² hingewiesen. Darüber hinaus ist insbesondere die wiederholte, zeitlich versetzte Störung zu berücksichtigen.

7.4 Kartierkonzept

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 (vgl. Kap. 4.2.11, S. 201 ff.) durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Um sicherzustellen, dass es durch die Probeflächenansätze im Verlauf der geplanten Trasse oder der Alternativen nicht nachträglich zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommt, sind der geplante Trassenverlauf sowie seine Alternativen vor Ort in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Insbesondere weisen wir auf die Vorkommen des Braunkehlchens im Bereich der Lamitz zwischen Kirchenlamitz und Niederlamitz sowie im Bereich der Südlichen Regnitz bzw. des Kulmitzbächl hin. Ferner weisen wir auf die Vorkommen des Wachtelkönigs und des Karminimpels zwischen Kautendorf und Draisdorf hin.

Ergänzend bzw. klarstellend zu den Ausführungen der Vorhabenträger erstrecken sich die Kartieranforderungen auf alle potentiellen Auswirkungen des Vorhabens Nr. 5a, wenn keine hinreichend aktuellen Daten (Richtwert: nicht älter als 5 Jahre) vorliegen, bzw. wenn Übersichtsbegehungen der Biotoptypen Veränderungen hinsichtlich des Lebensraumpotenzials für Arten anzeigen und nicht nur auf Muffenstandorte inkl. Arbeitsstreifen und Zuwegungen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungs-

tungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

7.5 Wasserrechtliche Planunterlagen

Die in Kapitel 4.1.6, 4.2.3 und 4.2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (Vorschlag Untersuchungsrahmen) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind ein Übersichtslageplan und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser in Kap. 4.1.6 des Antrags angegebene erweiterte Untersuchungsraum und der erweiterte Wirkfaktoren- bzw. Wirkungpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Auf die Zusicherung der Vorhabenträger aus der Bundesfachplanung, bei Gewässerquerungen die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen, wird verwiesen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v.a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch das Vorhaben zu besorgen sind, im Abschnitt C1 insbesondere im Bereich der Egerquerung (OWK 5_F007) und betroffener Zuflüsse des OWK 5_F011, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziffer 7.5.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziffer 7.5.4) zu bewerten und darzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt

außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter (z.B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird.

Die Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen sollen im UVP-Bericht aufgegriffen werden. Umgekehrt sollen für die wasserrechtlichen Planunterlagen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z.B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z.B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

7.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten (hier: technische Ausführung der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben) nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BNetzA, 2018),
3. voraussichtliche maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
10. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen ist die auf Grundlage des Art. 67 Abs. 2 S. 2 BayWG erlassene Verordnung über Pläne

und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156) zu berücksichtigen.

In Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine Gleichsetzung mit dem Verschlechterungsverbot ist nicht gegeben. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z. B. Schutzgut Wasser des UVP-Berichts) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen

Insbesondere in Bezug auf Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgungsanlagen ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG (Kap. 4.2.6.2 bzw. Kap. 4.2.6.3) das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zu prüfen. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.6.2 und 4.2.6.3)

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Kap. 4.2.12) bedarf.

7.5.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.3). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkpfade unter Ziffer 6.6. verwiesen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z.B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit überprüfbar keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

7.5.3 Öffentliche Wasserversorgung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.6.1). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Der Schutzzweck bezieht sich klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insbes. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm ist mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

7.5.4 Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren (z.B. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist) verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 21 BayWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG und ggf. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist ortskonkret darzulegen (§ 36 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 20 BayWG).

Errichtung in Überschwemmungsgebiete und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 46 BayWG) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 - 4 A 5.18). Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten (z. B. Kartendienst des LfU) für den Freistaat Bayern zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Bezüglich weiterer in den o.g. Gebieten zu betrachtenden Beschränkungen wird auf den in Aufstellung befindlichen Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Ziff. 2.5).

Betroffenheit von Hochwasserschutzanlagen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

7.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 (vgl. Kap. 4.2.4, S. 169 ff.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen. Klarstellend bzw. ergänzend hierzu wird festgelegt:

Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers ist gemäß § 3a der 26. BImSchV für die Grenzwerteinhalten die höchste betriebliche Anlagenauslastung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, sofern keine maßgeblichen Immissionsorte betrachtet werden.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen. Andernfalls ist für diese durch den Lärmgutachter zu begründen, warum es technisch bedingt zu keinen Lärmemissionen kommen kann.

Für Gebietstypen der Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm unter Beachtung der Nr. 3.2 der AVV Baulärm sind die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen zu betrachten und zu bewerten. Klarstellend bzw. ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.2.4) ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die lärmintensiven Arbeiten können, wie vorgesehen anhand von Musterbaustellen für die offene, für die geschlossene Bauausführung und für zum Einsatz kommende Sonderverfahren (wie aufwändigere Bohrverfahren oder Sprengungen) sowie für die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen, wie Fällungen, untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

Es sind die in Ansatz gebrachten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form von zu erzielenden Pegelminderungen und Schallpegeln an den maßgeblichen Immissionsorten darzustellen. Die Untersuchung kann auf die im Hinweis H 02 Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 vom 18.12.2019 genannten Orte beschränkt werden, sofern die konkretisierten Erkenntnisse zu den Emissionspegeln der Baustelle keine darüberhinausgehende Betrachtung erforderlich machen. Im Ergebnis ist darzulegen, ob und inwieweit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden. Zumindest in den Fällen, in denen Annäherungen bestimmter Bautätigkeiten die Abstände (ohne Minderungsmaßnahmenberücksichtigung) zu den Gebietstypen unterschreiten, sind Minderungsmaßnahmen konkret zu beschreiben. Der Minderungspegel und die Abstandsreduktion der Maßnahmen sind überschlägig zu beziffern.

Soweit der Vorhabenträger für seine Bewertung von Geräuschbelastungen (Bau oder Betrieb der Anlage) mit Blick auf die LAI-Handlungsempfehlung (2017) den Erst-Recht-Schluss wählt, ist dieser bezogen auf die jeweils anzutreffende Baugebietsart separat durchzuführen. Dabei müssen die Situationen vergleichbar sein.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen, wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen. Des Weiteren ist die Minimierungsprüfung gemäß den Vorgaben der 26. BImSchVVwV vorzunehmen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers zur Umsetzung der 26. BImSchVVwV (vgl. Kap. 4.2.4.2.3) ist neben der Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und des Minimierungspotenzials eine Maßnahmenbewertung und eine Festlegung der Minimierungsmaßnahmen nach Nummer 3.2.3 der 26. BImSchVVwV vorzunehmen.

Es sind kartographische Darstellungen unter Einbeziehung der „Immissionsorte“ mit Linien gleicher Intensität in übersichtlichen Schritten für die magnetische Flussdichte bei Erdkabeln und die magnetische Flussdichte sowie das elektrische Feld bei oberirdischen Anlagenteilen sowie die Geräuschpegel für die o. g. Fälle bei Bau-/ Maschinengeräuschen und Anlagen-/ Betriebsgeräuschen bei oberirdischen Anlagenteilen vorzulegen.

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z.B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die Temperatur im Wurzelbereich, an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind auch die Festlegungen zu Wärme in Ziffer 6.5 und 6.6 sowie zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall (vgl. Ziffer 6.1) zu beachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (LAI 2018) als Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

7.7 Bodenschutzkonzept

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 21 ff. der o.g. Norm.

Sofern eine gesonderte Fachunterlage Bodenschutz erstellt wird, können die Datengrundlagen und die Herleitung für das Bodenschutzkonzept auch dort aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Darstellung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu Eingriffen in den Boden. Eine Darstellung der Ergebnisse im Bodenschutzkonzept ist mit einem entsprechenden Verweis in die Fachunterlage Bodenschutz möglich.

7.8 Unterlage zur Bodendenkmalpflege

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.8.)

7.9 Sonstige Unterlagen und Anträge

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:

1. der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
2. ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,

3. etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
4. die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
5. das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind;
6. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
7. die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
8. ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
9. die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
10. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

7.10 Konzepte

Die unter Kapitel 4.2.13 des Antrages des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 aufgeführten ergänzenden Konzepte sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen.

8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Es sind alle sonstigen von den Auswirkungen des Vorhabens berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 4.2.12 (S. 209 f.) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

8.1 Belange der Raumordnung

Die Ausführungen der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 vom 18.12.2019 zur Raumverträglichkeit sind zu beachten. Die Raumverträglichkeit ist zu überprüfen:

1. Die Belange der Raumordnung und ihre Würdigung in der Bundesfachplanungsentscheidung sind weiterhin zu berücksichtigen.
2. Es ist zu prüfen, ob bislang unberücksichtigte raumbedeutsame Auswirkungen durch die hinzukommende Trasse für Vorhaben Nr. 5a entstehen.
3. Es ist zu untersuchen, ob eine der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 vom 18.12.2019 nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Bundes-, Landes- oder Regionalplanung vorliegt, ob mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann und wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2 - 5 NABEG – bewältigt werden können.

4. Die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen zum Erreichen der Konformität sind in der Planfeststellung wirksam zu konkretisieren.

8.2 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
2. Sonstige Satzungen nach BauGB
3. Sonstige städtebauliche Planungen (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte)
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

8.3 Belange der Land- und Fischereiwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft, einschließlich der Belange der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft, sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 (vgl. Kap. 4.2.12, S. 209 i. V. m. Kap. 4.2.9 S. 193 ff.) zu prüfen.

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen / untersuchen:

1. Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft, der Teich- und Fischereiwirtschaft im Untersuchungsraum
2. Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben (dauerhaft und temporär)
3. Auswirkungen auf die Agrarstruktur
4. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
5. Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.2.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan / Kompensationskonzept). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

8.4 Belange der Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 14.05.2021 (vgl. Kap. 4.2.10, S. 198 ff.) zu prüfen.

Der Vorschlag über die Untersuchungsinhalte wird durch die nachfolgenden Hinweise aus der Antragskonferenz ergänzt:

1. Insbesondere bei der Untersuchung von Sturmschutzwäldern gemäß Art. 10 Abs. 2 BayWaldG sind die zuständigen Forstbehörden einzubeziehen.
2. Zur Minimierung des Flächenbedarfs ist im Fall von Bündelungen mit anderen Infrastrukturen in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern zu prüfen, ob bestehende Schutzstreifen mit den Schutzstreifen des Vorhabens überlagert werden können. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
3. Die Auswirkungen auf die Wiederaufforstung, die sich aus den unterschiedlichen Realisierungszeitpunkten der Vorhaben 5 und V5a ergeben, sind bei den Abstimmungen mit den zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

In den zu erstellenden Alternativenvergleichen sind die hier gewonnenen Erkenntnisse einzubeziehen.

8.5 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine Betroffenheit der Belange des Bergbaus sowie der Rohstoffsicherung erkennbar wird, so ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

8.6 Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG ist, sofern erforderlich, der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.7 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus

Die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen sowie parallele Verläufe mit anderen Infrastrukturen. Planungen zu Querungen von Straßen können dabei auch im Rahmen des (Verkehrs-) Logistikkonzeptes behandelt werden (vgl. Vorschlag UR Kap. 4.2.12, S. 209 sowie Kap. 4.2.13, S. 210).

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen, Einrichtungen des Funkbetriebs und des Straßenbaus sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Normen sind einzuhalten.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen des Funkbetriebs oder des Straßenbaus abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.8 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.9 Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.10 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.11 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

9 Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 14.05.2021 unter Kapitel 4.3 (S. 211 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

Abweichend bzw. klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.3 wird festgestellt:

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativenauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand methodisch Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. §44 BNatSchG) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind und dadurch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Dies kann klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.